



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
April 2026

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### Rumänien

#### Hinweis:

Es ist zu beachten, dass es sich bei dreisprachigen rumänischen Urkunden in der Regel noch nicht um Internationale Personenstandsurkunden nach dem Muster des Übereinkommens der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) vom 08.09.1976 handelt.

#### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** des Geburtsstandesamtes im Original; die Bescheinigung umfasst sämtliche Randvermerke zum Geburtseintrag hinsichtlich evtl. Vorehen und deren Auflösung.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Gerichtliche Ehescheidung vor dem 01.01.2007:  
Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original.  
Gerichtliche Ehescheidung ab dem 01.01.2007:
  - a) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original  
oder
  - b) Bescheinigung nach Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 oder Art. 36 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019

#### Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Rumänien besteht aus 3 Seiten.

Einvernehmliche Scheidung vor Standesamt oder Notar ab dem 26.10.2010:

- a) Scheidungsurkunde des Standesamtes oder Notars im Original  
oder
  - b) Bescheinigung nach Art. 39 der EG-Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 oder Art. 66 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

**C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

- 1) Scheidungen aus einem Staat der Europäischen Union
  - a) Ehescheidung vor dem Inkrafttreten der EG-Verordnung im Entscheidungsstaat: Nachweis der standesamtlichen Registrierung der Scheidung im Geburts- oder Heiratsregister durch Beschreibung auf der Geburts- oder Heiratsurkunde.
  - b) Ehescheidung nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung im Entscheidungsstaat: Ein besonderes Registrierungs- oder Anerkennungsverfahren ist nicht mehr erforderlich.
- 2) Scheidungen aus Nicht-EU-Staaten:  
  
Anerkennungsentscheidung des zuständigen rumänischen Gerichts mit Rechtskraftvermerk im Original.

**D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Anbringung der Apostille auf rumänischen Urkunden ist nicht erforderlich.

**E) Übersetzung**

Urkunden sind grundsätzlich mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung kann angefertigt werden:

- a) von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Rumänien besteht aus 3 Seiten.

oder

- b) für in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallende Urkunden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Personen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dazu qualifiziert sind.

Urkunden über Geburt, Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand), eingetragene Partnerschaft, Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bedürfen keiner Übersetzung, wenn ihnen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/1191 ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigelegt ist und die Übersetzungshilfe am Oberlandesgericht für die Sachbearbeitung als ausreichend erachtet wird.

Siehe hierzu auch: [https://e-justice.europa.eu/content\\_public\\_documents-551-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do).

Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Übersetzung.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Rumänien besteht aus 3 Seiten.